itm

Prof. Dr. Thomas Hoeren

Gesetzliche Schuldverhältnisse

Arbeitspapier 15: Bereicherungsrecht – Nichtleistungskondiktion

Bearbeitungsstand 21. November 2026

Falllösung zu Fall 1:

I. Anspruch der S auf Herausgabe der 50% des Verkaufserlöses gem. § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 gegen A.

Dies setzt voraus, dass S etwas erlangt hat, durch einen Eingriff („in sonstiger Weise“), auf Kosten der S und ohne rechtlichen Grund.

1. etwas erlangt
A hat den Verkaufserlös an ihrem Buch, mithin einen vermögenswerten Vorteil erlangt.

2. auf sonstige Weise
A müsste diesen Vorteil auch „auf sonstige Weise“, d.h. nicht durch Leistung der S erhalten haben. Dies müsste durch einen Eingriff in den Zuweisungsgehalt eines fremden Rechts oder einer fremden Rechtsposition geschehen sein (Zuweisungstheorie). Durch die Vermarktung des Buches, indem die körperlichen Gebrechen der S ohne deren Einverständnis öffentlich gemacht werden, greift A unzweifelhaft in das Allgemeine Persönlichkeitsrecht der S ein (Verletzung der Intimsphäre; zudem Missbrauch der ärztlichen Schweigepflicht). Das Persönlichkeitsrecht der S ist für die A ein fremdes Recht. Ein Eingriff in eine fremde Rechtsposition liegt vor.

3. auf Kosten

Der Eingriff müsste auch auf Kosten der A erfolgt sein. Dies ist der Fall, wenn der Anspruchsteller Inhaber der Rechtsposition war, in die eingegriffen wurde und damit einem Nichtberechtigten der entstandene Vorteil zugeflossen ist. Eine Vermögensminderung auf Seiten des Anspruchstellers ist hingegen nicht erforderlich. A bedient sich in ihrem Buch Geschichten, die das allgemeine Persönlichkeitsrecht der S berühren. Inhaberin des allgemeinen Persönlichkeitsrechts ist stets nur die betroffene Person selbst. Die vermögenswerten Bestandteile des APR können, bspw. durch Lizenzvergabe, jedoch auch anderen Personen zustehen. Ein solches Recht der A ist jedoch nicht ersichtlich, sie greift als Nichtbefugte in die Rechte der S ein. Der Eingriff erfolgt folglich auch auf deren Kosten.

4. ohne rechtlichen Grund

Der Eingriff müsste auch ohne rechtlichen Grund erfolgt sein. Dies ist der Fall, wenn kein „Behaltensgrund“ zugunsten der A vorliegt. Ein solcher ist nicht ersichtlich.

5. Rechtsfolge

S hat einen Anspruch auf Herausgabe von 50% des Verkaufserlöses gem. § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 gegen A.

Falllösung zu Fall 2:

I. Paul Dahlke (P) könnte einen Anspruch auf Zahlung eines angemessenen Entgelts gem. § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 gegen die X-Werke haben.

1. etwas erlangt

Die X-Werke müssten etwas erlangt haben. „Etwas“ kann dabei jeder vermögenswerte Vorteil sein. Problematisch ist hier die Bestimmung des Vorteils, da die Verwendung des Bildes eines anderen Menschen eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts von P darstellt. Jedoch ist seit langem anerkannt, dass Persönlichkeitsrechte einen Zuweisungsgehalt im bereicherungsrechtlichen Sinne haben. Die X-Werke haben folglich die, für die Vermarktung des Bildnisses einer bekannten Person übliche Vergütung erspart und damit einen vermögenswerten Vorteil erlangt.

2. auf sonstige Weise

Die X-Werke müssten den Vorteil auch durch Eingriff in den Zuweisungsgehalt eines fremden Rechts erlangt haben. Dies könnte durch die Verwendung eines ausschließlich dem P zustehenden Dispositionsbefugnis geschehen sein. Bei P handelt es ich um eine Person der Zeitgeschichte, sodass die Abbildungsfreiheit des § 23 Abs. 1 KUG zugunsten der X-Werke grds. eingreift. Diese Freiheit erfasst jedoch nicht Veröffentlichungen, die nicht einem berechtigten Informationsbedürfnis der Allgemeinheit, sondern ausschließlich kommerziellen Zwecken des werbenden Unternehmens dient. Dies ist hier der Fall, das Bildnis des P wird ausschließlich zu Werbezwecken verwendet, sodass § 23 Abs. 1 nicht eingreift. Ein Eingriff in das APR des P liegt vor, folglich haben die X-Werke den Vorteil auf sonstige Weise erlangt.

3. auf Kosten

Dem Nichtberechtigten müsste auch ein Vermögensvorteil zugeflossen sein, der ausschließlich dem Inhaber der Rechtsposition, in die eingegriffen wurde, zusteht. In der Entscheidung des BGH (BGHZ 20, 345) hatte das Berufungsgericht vorgebracht, der Eingriff sei nicht auf Kosten des P erfolgt, da dieser nicht hätte darlegen können, sein Bildnis anderweitig hätte „verkaufen“ können. Darauf kam es dem BGH zufolge aber nicht an, entscheidend sei, dass

P die Vermarktung von einer in Künstlerkreisen üblichen Vergütung hätte abhängig machen können. Diese Vergütung haben die X-Werke hier erspart und dem P somit vorenthalten. Ein grundloser Vermögenszuwachs im Vermögen der X-Werke liegt daher auf Kosten des P vor.

4. ohne rechtlichen Grund
Ein Behaltensgrund der X-Werke ist nicht ersichtlich.

5. Rechtsfolge
P hat gegen die X-Werke einen Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Vergütung für die Verwendung des Bildnisses gem. §§ 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 2, 818 II.

Falllösung zu Fall 3:

I. F könnte einen Anspruch gegen M auf Herausgabe der entsprechenden Gebühren für Sendezeiten im Werbefernsehen gem. § 812 Abs. 1 S. 1 Var. 2 haben.

1. etwas erlangt
In der Werbung die die M durch die Fernsehübertragung erlangt hat liegt ein vermögenswerter Vorteil (ebenfalls kann auf die ersparten Aufwendungen abgestellt werden).

2. auf sonstige Weise
M müsste diesen Vorteil auch durch einen Eingriff in eine dem Entreicherten ausschließlich zugewiesenen vermögenswerten Rechtsposition erlangt haben.

Durch das Aufstellen der Werbeflächen nutzen die Werbenden die Übertragungs- und Sendeleistung der Fernsehanstalten. Das Recht zur Ausnutzung der kommerziellen Verwendung dieser Flächen steht allein den Fernsehanstalten zu. Diese Rechtsposition müsste aber durch das Aufstellen von Werbebannern ausgenutzt wird, sodass ein Eingriff zu bejahen wäre. Es könnte angeführt werden, dass das Aufstellen von mobiler Werbung allein die Beziehung zwischen dem Werbenden und dem Wettkampfveranstalter betrifft, der die Werbebanner (entgeltlich) genehmigt hat. Das Fernsehen hat grds. keinen Anspruch auf ein „fernsehgerechtes Geschehen“. Überträgt es also das Spiel und damit auch die Werbebanner so liegt der kommerzielle Charakter in der Sendung selbst und ist Folge der kommerzialisierten Wirklichkeit. Die Werbung ist in diesem Fall Bestandteil des übertragenen Geschehens. Ein Eingriff liegt jedenfalls dann nicht vor, wenn es sich um dauernde Werbebanner handelt, die zumindest auch wegen der unmittelbar anwesenden Zuschauer angebracht wurde.
Etwas Anderes kann gelten, wenn die Banner allein wegen der Fernsehübertragung angebracht wurden, so bspw. bei internationalen Fußballspielen, bei denen die Werbung nicht in der Sprache des Veranstaltungsortes gefasst ist und die beworbenen Produkte dort auch nicht erhältlich sind. Hier ist die Werbung nicht mehr Bestandteil des Geschehens, sondern nutzt das ausschließlich den Fernsehanstalten zustehende Recht der Übertragungs- und Sendeleistung aus.
Der Sachverhalt lässt an dieser Stelle beide Ansichten zu, aus der Tatsache, dass es sich um ein Spiel der Fußballfrauennationalmannschaft handelt, kann aber gut vertreten werden, dass es sich um ein Ausnutzen der ausschließlichen Rechte des Fernsehsenders handelt.

3. auf Kosten

Der Vermögensvorteil der M setzt nicht zwingend einen Vermögensabfluss auf Seiten der F voraus. Die F wäre jedoch ausschließlich befugt gewesen, die Gebühren für die Schaltung von Werbung zu verlangen, sodass der Vorteil der M zulasten der F geht.

4. ohne rechtlichen Grund

Ein „Behaltensgrund“ der M ist nicht ersichtlich.

5. Rechtsfolge

F hat gem. §§ 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 2, 818 II einen Anspruch auf Zahlung derjenigen Gebühren, die die werbende Firma üblicherweise für die Sendezeit hätte bezahlen müssen gegen M.

Fall 4: Rennen der Top-Modelle

I. M könnte einen Anspruch auf Herausgabe des Mehrgewinns gem. § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 gegen die Autofirma B haben.

1. etwas erlangt

Die Autofirma B müsste gem. § 812 I 1 Alt.2 etwas erlangt haben. Darunter ist jede vorteilhafte Rechtsposition zu verstehen. In der Werbung der Autofirma B mit dem Modell der M liegt eine Nutzung eines fremden Rechts, es liegt somit eine vorteilhafte Rechtsposition vor.

2. auf sonstige Weise

Die B müsste den Vorteil auch in sonstiger Weise erlangt haben. Sie dürfte die Rechtsposition nicht durch Leistung der M erhalten haben. Es dürfte keine zweckgerichtete Mehrung fremden Vermögens durch die M vorliegen. Die

Autofirma B hat eigenmächtig das Modell der M in der Werbung genutzt ohne eine Handlung der M. Es liegt somit keine Leistung vor.

3. auf Kosten

Die vorteilhafte Rechtposition müsste auch auf Kosten der M erlangt worden sein, es müsste in den Zuweisungsgehalt seines Rechts eingegriffen worden sein. Ein solcher kann vorliegen, wenn ein Unterlassungsanspruch des Gläubigers gegen den Schuldner besteht und wenn der Gläubiger in der Möglichkeit beeinträchtigt wurde, entgeltlich über die Rechtsstellung zu verfügen. Geht man davon aus, dass es sich bei dem Modell der M um eine rechtlich geschützte Marke handelt, so besteht gem. § 14 II 1 Nr. 3, III Nr.3 MarkenG. Damit liegt ein Eingriff in den Zuweisungsgehalt eines Rechts der M vor. Es wurde auf ihre Kosten etwas erlangt.

4. ohne rechtlichen Grund

Die Autofirma B müsste die vorteilhafte Rechtsposition auch ohne Rechtsgrund erlangt haben. Ein Rechtsgrund im Sinne eines Behaltensgrundes ist nicht ersichtlich.

5. Rechtsfolge

Die Autofirma B ist zur Herausgabe des Erlangten verpflichtet. In natura kann ein durch eine Werbung erlangter Vorteil nicht herausgegeben werden. Die B muss folglich Wertersatz gem. § 818 II BGB leisten. M hat daher einen Anspruch auf Herausgabe des Mehrgewinns gem. §§ 812 I S.1 Alt.2, 818 II BGB.

Fall 5: Entgleisungsgefahr

I. E könnte gegen N einen Anspruch auf eine zusätzliche Vergütung gem. § 812 I 1 Var.2 BGB zustehen.

1. etwas erlangt

N müsste zunächst Etwas erlangt haben. Darunter ist jeder vermögenswerte Vorteil zu verstehen. N hat eine Grunddienstbarkeit gem. §§ 1018 ff. BGB erhalten und damit die Möglichkeit ihren Fabrikbetrieb über das Grundstück des E abzuwickeln. Die in der Dienstbarkeit enthaltenen Nutzungsmöglichkeit stellt eine vermögenswerten Vorteil dar.

2. auf sonstige Weise

Die Nutzung der Gleisanlage geschah aufgrund der dinglich bestimmten Grunddienstbarkeit. Es mangelt damit an einer bestehenden Verbindlichkeit die bewusst zweckgerichtet erfüllt werden soll. Damit fehlt es an einer Leistung i.S.v. § 812 I 1 Var.1, mithin wurde die Nutzungsmöglichkeit in sonstiger Weise erlangt.

3.auf Kosten

Dieser Eingriff muss in den Rechtskreis des E erfolgt sein, mithin auf dessen Kosten. E müsste mithin Inhaber einer Rechtsposition, aus deren Inanspruchnahme einem anderen ein ihm nicht zustehender Vorteil zugeflossen ist. Hier ist das Grundstückseigentum des E nach § 903 BGB betroffen. Denn das Eigentumsrecht räumt dem Eigentümer das ausschließliche Nutzungs- und Bestimmungsrecht zu. Darunter fällt auch die Benutzung des Grundstücks. Damit ist die erfolgt die Nutzung der Gleisanlage auf Kosten des E i.S.v. § 812 I 1 Var.2 BGB.

4. ohne rechtlichen Grund

Für den Eingriff in das Eigentum dürfte der N kein Rechtsgrund zustehen. Dieser könnte aber gerade in der eingeräumten Grunddienstbarkeit nach §§ 1018 ff. BGB zu sehen sein. Grundsätzlich wird hier die Nutzungsmöglichkeit durch E eingeräumt sein Grundstück durch die Gleisanlage für das Fabrikgeschäft zu nutzen. Bei der Dienstbarkeit ist aber wie bei allen zwischen dem Verpflichtungs- und dem Verfügungsgeschäft zu differenzieren. Daher ist hier vielmehr der zwischen N und E geschlossene Nutzungsvertrag entscheidend. Fraglich ist hierbei, wie sich die Intensivierung der Nutzung durch N auswirkt. Denn die Belastung ist durch die Ausweitung der Produktion erheblich gestiegen. Der Nutzungsvertrag stellt hier ein Dauerschuldverhältnis dar und könnte aufgrund der Weigerung der N nach § 313 III BGB zu kündigen sein. Die Voraussetzungen des § 313 BGB liegen vor. Jedoch wirkt die Kündigung nur ex nunc. Sodass § 812 I 1 Var.2 BGB keine Anwendung findet. Vielmehr muss dann auf § 812 I 2 Var.1 BGB abgestellt werden. Dessen tatbestandlichen Voraussetzungen liegen vor.

5. Rechtsfolge

Der Anspruch aus der Eingriffskondiktion ist auf das übliche Nutzungsentgelt gerichtet. § 812 I, 818 II BGB. Daher ist die N dem E für die Zeit der weiteren Nutzung eine übliche Vergütung schuldig. E hat somit gegen N einen Anspruch auf zusätzliche Vergütung gem. §§ 812 I S.1 Var.2, S.2 Var.1 BGB.

Fall 6: Jungbullen-Fall

I. E könnte einen Anspruch auf Wertersatz gem. §§ 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 i.V.m. § 951 Abs. 1 S. 1 BGB gegen X haben.

1. Anwendbarkeit

Die Anwendbarkeit könnte gem. § 993 I Hs. 2 ausgeschlossen sein. § 951 ist jedoch nicht auf Ersatz eines Schadens gerichtet, sondern auf Wertersatz. Die grundsätzliche Anwendbarkeit ist daher gegeben.

2. Rechtsverlust

Der Bulle wurde vorliegend unzweifelhaft i.S.d. § 950 I 1 zu Fleisch verarbeitet, sodass ein Rechtsverlust zulasten der E eingetreten ist. X ist ebenfalls als Hersteller anzusehen.

3. § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 2

Zudem müssen die Voraussetzungen des § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 vorliegen (*nach der ganz h.M. handelt es sich bei § 951 I 1 um eine Rechtsgrundverweisung).*

a) etwas erlangt

X hat Eigentum und Besitz an der Wurst erlangt, mithin einen vermögenswerten Vorteil.

b) auf sonstige Weise

X müsste den Vermögensvorteil auch auf sonstige Weise, d.h. nicht durch Leistung erlangt haben. Möglicherweise greift hier jedoch der Vorrang der Leistungskondiktion, der die Eingriffskondiktion ausschließt, sofern auch eine Leistung gegeben ist. Wer durch die Leistung eines anderen etwas erlangt, ist gegenüber Dritten grundsätzlich nicht bereicherungspflichtig – es soll nur im jeweiligen Leistungsverhältnis rückabgewickelt werden.

Argumentation über Trennung von Besitz und Eigentum (BGH)

X hat den Besitz an dem Bullen durch Leistung des D erlangt (bewusste, zweckgerichtete Mehrung dessen Vermögens). Der Eigentumserwerb des X beruht jedoch allein auf den §§ 946 ff. nicht auf dem Veräußerungsgeschäft. Aus

der strikten Trennung zwischen Besitz und Eigentum folgt hier, dass der Vorrang der Leistungskondiktion nur gilt, wenn auch derselbe Bereicherungsgegenstand geleistet wurde. Die Eingriffskondiktion ist daher hier möglich.

Argumentation über den Gutglaubensschutz §§ 932 ff. (h.L.)
Einer anderen Ansicht zufolge gilt der Vorrang der Leistungskondiktion nicht ohne Ausnahmen, insb. ist auf die Vorschriften des Gutglaubensschutz Rücksicht zu nehmen. Demnach wird der Grundsatz dann durchbrochen, wenn der rechtsgeschäftliche Eigentumserwerb nach den §§ 932 ff. nicht möglich gewesen wäre. Hier kommt es insb. auch § 935 an. Der rechtsgeschäftliche Eigentumserwerb von D an X scheitert an § 935 I 1, da E der Bulle abhandengekommen ist. In diesen Fällen greift der Vorrang der Leistungskondiktion nicht. Auch nach dieser Ansicht findet die Eingriffskondiktion Anwendung.

c) auf Kosten
Der Eingriff findet auch in ausschließlichen Zuweisungsgehalt des E statt (dessen Eigentum).

d) ohne rechtlichen Grund
Als Rechtsgrund kommt allein der Kaufvertrag zwischen D und X in Betracht, dieser wirkt jedoch *nur inter partes* und schafft daher keinen Behaltensgrund des D. Auch § 950 stellt keinen gesetzlichen Bereicherungsanspruch dar (s. § 951).

e) Rechtsfolge
Gem. § 818 II ist der obj. Wert des Bullen zu ersetzen. Es fragt sich jedoch, ob X sich in entsprechender Höhe auf Entreicherung gem. § 818 III wegen

Kaufpreiszahlung an D berufen kann. Der Anspruch aus § 951 I 1 tritt jedoch an die Stelle des Herausgabeanspruchs nach § 985. Diesem gegenüber würde eine gegenüber einem Dritten erbrachte Leistung unberücksichtigt bleiben. Dies muss folglich auch für Ansprüche aus § 951 I 1 gelten.
X schuldet E nach § 951 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. §§ 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2, 818 Abs. 2 BGB den objektiven Wert der verarbeiteten Jungbullen. Den an D gezahlten Kaufpreis kann er E nicht entgegenhalten.

Fall 7: Bauunternehmer

I. H könnte einen Anspruch auf Wertersatz für die in das Haus des B eingebauten Baustoffe gem. §§ 951 I 1 iVm 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 haben.
(H hat hier keinen Anspruch auf Werklohnzahlung – entgegen der üblichen Regelung beim verlängerten EV – da die Abtretung ausgeschlossen wurde)

1. Anwendbarkeit
Die Anwendbarkeit ist gegeben, vgl. oben.

2. Rechtsverlust
H müsste einen Rechtsverlust erlitten haben. Durch das Einbauen der Baustoffe in das Haus des B ist dieser gem. § 946 durch die Verbindung mit einem Grundstück Eigentümer der Baustoffe geworden (§ 94 I). Der Rechtsverlust tritt auch zugunsten des B ein, da dieser Eigentümer der einbauten Stoffe wird.

3. Voraussetzungen des § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 (*Rechtsgrundverweis s.o.*)

a) etwas erlangt

B hat Besitz und Eigentum an den Baustoffen erlangt, mithin einen vermögenswerten Vorteil.

b) auf sonstige Weise
B müsste diese ferner auf sonstige Weise, also nicht durch Leistung erlangt haben. Der Eingriffskondiktion könnte vorliegend die Leistungsbeziehung zwischen U und H entgegenstehen, da U die Baustoffe bewusst und zweckgerichtet an die H zur Mehrung deren Vermögen geleistet hat. Das Vorliegen einer Leistungskondiktion schließt grds. die Eingriffskondiktion aus, da die Rückabwicklung immer nur im Zweipersonenverhältnis erfolgen soll.

Nach der h.L. ist davon jedoch dann eine Ausnahme zu machen, wenn der rechtsgeschäftliche Erwerb zwischen den Leistungsparteien nicht möglich wäre und insb. an den §§ 932 ff. scheitern würde. In diesem Fall hat der Dritte (hier H) nämlich keinen Anspruch gem. § 816 I 1 gegen den Leistenden (hier U). U hatte die Werkstoffe unter verlängertem Eigentumsvorbehalt von H erworben. Dabei ist der Erwerber grds. zur Weiterveräußerung ermächtigt, sodass der Eigentumserwerb von U an B gem. §§ 929 ff. wirksam ist. Mithin greift der Vorrang der Leistungskondiktion ein. B hat die Baustoffe durch Leistung des U und damit nicht auf „sonstige Weise“ erlangt. Die Voraussetzungen des § 812 Abs. 1 S. 1 Var. 2 liegen nicht vor.

c) Rechtsfolgen H hat keinen Anspruch auf Wertersatz für die Baustoffe gem. § 951 I 1 iVm § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 gegen B.

Abwandlung: Hier scheitert der gutgläubige Erwerb an § 935 I 1, sodass nach h.M. eine Ausnahme vom Anwendungsvorrang der Leistungskondiktion zu machen ist

I. H könnte gegen B einen Anspruch auf Wertersatz für die in das Haus des B eingebauten Baustoffe gem. § 951 I 1 i.V.m. §§ 812 I 1 Var. 2, 818 II haben.

1. Anwendbarkeit und Voraussetzung des § 951 I 1, also Rechtsverlust infolge der §§ 946 – 950 (+)
s.o., Rechtsverlust wie oben gem. §§ 946, 94 I.

2. Voraussetzungen des § 812 I 1 Var. 2

a) etwas erlangt
B hat Besitz und Eigentum an den Baustoffen erlangt, mithin eine vorteilhafte Rechtsposition.

b) auf sonstige Weise
B müsste diese außerdem in sonstiger Weise erlangt haben, also nicht durch Leistung, sondern durch einen Eingriff in den Zuweisungsgehalt eines fremden Rechts mit Ausschließlichkeitscharakter. Da von H an B keine bewusste und zweckgerichtete Vermögensmehrung erkennbar ist, erfolgte der Eigentums- und Besitzerwerb nicht durch Leistung. Hier hat H außerdem durch den Einbau des U ihr Eigentum an den zuvor gestohlenen Baustoffen an B verloren. Der Rechtserwerb erfolgte also unter Eingriff in das Eigentum des H, ein Recht mit Ausschließlichkeitscharakter, mithin in sonstiger Weise. Auch hier könnte einer Anwendbarkeit der Nichtleistungskondiktion der Vorrang der Leistungskondiktion, also der Rückabwicklung innerhalb einer Leistungsbeziehung zwischen H und U, entgegenstehen. Möglicherweise ist dieser Vorrang aufgrund einer sachenrechtlichen Parallelwertung jedoch nicht anzuwenden. Nach h.L. gilt dieser nicht, sofern ein rechtsgeschäftlicher ggfs. gutgläubiger Erwerb gem. §§ 932 ff. des in Rede stehenden Gegenstandes anstelle des erfolgten originären Eigentumserwerbs nicht möglich gewesen

wäre. In diesem Fall wäre der neue Eigentümer nicht schutzwürdig, eine Direktkondiktion in Form einer Eingriffskondiktion wäre also möglich. Hier hat U der H die Baustoffe entwendet, bevor er diese in das Haus des B eingebaut hat. Folglich waren ihr die Baustoffe i.S.v. § 935 I 1 abhandengekommen. Eine rechtsgeschäftliche Übereignung von U an B wäre demnach nicht möglich gewesen, sodass der Vorrang der Leistungskondiktion hier nicht eingreift.

d) auf Kosten
Der Erwerb des B müsste auch auf Kosten der H erfolgt sein. Das ist dann der Fall, wenn das erlangte Etwas gerade dem Bereicherungsgläubiger, hier der H, zugewiesen ist. Hier war das Eigentum an den Baustoffen der H als Eigentümerin ausschließlich zugewiesen. Der Erwerb des Erlangten durch B erfolgte somit auf Kosten der H.

e) ohne rechtlichen Grund
Es ist weder ein gesetzlicher noch ein vertraglicher Grund für ein Behaltendürfen bzgl. der Bereicherung des B erkennbar (insb. nicht § 946), diese erfolgte also ohne Rechtsgrund.
Die Voraussetzungen der Nichtleistungskondiktion gem. § 812 I 1 Var. 2 liegen vor.

f) Rechtsfolge
Da die Baustoffe mittlerweile in das Haus des B eingebaut worden sind, ist ihm ihre Herausgabe unmöglich i.S.v. § 275 I, sodass gem. § 818 II Wertersatz zu leisten ist.
H hat gegen B gem. § 951 I 1 i.V.m. §§ 812 I 1 Var. 2, 818 II einen Anspruch auf Wertersatz für die in das Haus des B eingebauten Baustoffe.

Falllösung zu Fall 8: Lafontaine

I. Lafontaine könnte gegen A einen Anspruch auf Zahlung eines angemessenen Entgelts wegen Eingriffskondiktion gem. § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 BGB haben.

1. etwas erlangt

A müsste etwas erlangt haben. Erlangtes Etwas kann jeder vermögenswerte Vorteil sein. Problematisch ist hier die Bestimmung des vermögensrechtlichen Vorteils, weil es sich um die Verletzung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts Lafontaines handelt. Es ist seit langem anerkannt, dass Persönlichkeitsrechte einen Zuweisungsgehalt im bereicherungsrechtlichen Sinn haben. Das erlangte etwas wäre in diesem Fall die ersparte Lizenzgebühr für die Nutzung des Lafontaine-Bildes.

2. auf sonstige Weise

Maßgeblich sind §§ 22, 23 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 KUG im Licht der Meinungsfreiheit. Die konkrete Anzeige kommentierte satirisch einen aktuellen politischen Rücktritt. Sie erweckte nicht den Eindruck einer persönlichen Produktempfehlung. Bei dieser Gestaltung durfte das Bild auch ohne Einwilligung verwendet werden (BGH, Urteil vom 26.10.2006 – I ZR 182/04).

3. Rechtsfolge

Ein Anspruch aus § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 BGB scheidet somit aus.
Abwandlung zum Vergleich: Wie wäre zu entscheiden, wenn die Anzeige den Politiker ohne satirischen Zeitbezug als persönlichen Fürsprecher des Unternehmens darstellte?

3. auf Kosten

Der Eingriff müsste auf Kosten Lafontaines erfolgt sein. Auf Kosten eines anderen erfolgt ein Eingriff immer dann, wenn das erlangte Etwas gerade dem

Bereicherungsgläubiger zugewiesen ist. Vorliegend war das Nutzungsrecht am eigenen Bild gerade Lafontaine zuzuordnen, so dass die Nutzung auf dessen Kosten erfolgte.

4. ohne rechtlichen Grund

Schließlich müsste der Eingriff ohne Rechtsgrund erfolgt sein. Rechtsgrundlos ist der Eingriff in eine Rechtsposition, die einem anderen zugewiesen ist, es sei denn A liegt ein besonderer Behaltensgrund vor. Ein Behaltensgrund kann sich aus Gesetz oder aus einem vom Berechtigten abgeleitetem Recht ergeben. Vorliegend kommt kein Rechtsgrund in Betracht, der A zu einem Eingriff in das Persönlichkeitsrecht Lafontaines legitimieren könnte.

5. Rechtsfolge

Nur für die Abwandlung kommt eine nach § 287 ZPO zu schätzende angemessene Lizenzgebühr als Wertersatz nach § 818 Abs. 2 BGB in Betracht. Im entschiedenen Ausgangsfall hat der BGH die Zahlungsklage abgewiesen.

Falllösung zu Fall 9: Verfügung eines Nichtberechtigten

I. Anspruch auf Herausgabe des von R erzielten Erlöses i.H.v. 20.000 € aus § 816 Abs. 1. S. 1

1. Nichtberechtigter

Der R war nicht Eigentümer oder zur Übertragung des Eigentums Berechtigter. Er hat daher mit der Übertragung des Eigentums des Bildes an den B als Nichtberechtigter verfügt.

2. wirksame Verfügung

B erwirbt bei der Übergabe gutgläubig Eigentum nach §§ 929 Satz 1, 932 BGB. K hatte den Besitz freiwillig an R überlassen, § 935 BGB steht daher nicht entgegen. Die Verfügung des nicht berechtigten R ist gegenüber der bisherigen Eigentümerin K wirksam.

3. Rechtsfolge
R hat den tatsächlich erzielten Kaufpreis von 20.000 Euro herauszugeben. Ein unmittelbarer Abzug von 2.000 Euro Restaurierungskosten folgt nicht aus § 818 Abs. 3 BGB. R kannte die fehlende Verfügungsbefugnis. Ein eigenständiger Vergütungs- oder Verwendungsersatzanspruch und seine etwaige Aufrechnung sind getrennt nach der jeweiligen Restaurierungsabrede und dem Besitzrecht zu prüfen.

Falllösung zu Fall 10: Geschenkt ist geschenkt

I. B könnte gegen T einen Anspruch gem. § 816 Abs. 1 S. 2 BGB haben.

1. Verfügung
Dies setzt zunächst das Vorliegen einer Verfügung voraus. Eine Verfügung ist eine dauerhafte und unmittelbare Begründung, Aufhebung, Änderung oder Belastung eines Rechts durch Rechtsgeschäft. Hier hat M grds. nur über das Eigentum verfügt. Dieses hat T gutgläubig lastenfrei i.S.v. §§ 873, 925, 892 BGB erworben. Somit liegt in der Eigentumsübertragung auch die Aufhebung der Grundschuld der B. Folglich liegt auch diesbezüglich eine Verfügung des M vor.

2. Nichtberechtigter
Diese Verfügung müsste M als Nichtberechtigter vorgenommen haben. Berechtigt ist, wer entweder Rechtsinhaber ist oder von diesem zur Verfügung

ermächtigt wurde. Rechtsinhaber ist B. Für eine Ermächtigung des M ist nichts ersichtlich. Deshalb hat M als Nichtberechtigter verfügt.

3. Wirksamkeit

T erwarb bei gutem Glauben das Grundstück frei von der zu Unrecht gelöschten Grundschuld. Gegenüber B ist damit der Rechtsverlust wirksam. T hat nicht die Grundschuld erworben.

4. Unentgeltlichkeit

Diese Verfügung erfolgte auch i.S.v. § 816 Abs. S. 2 BGB unentgeltlich, weil sie unabhängig von einer Gegenleistung geschah.

5. Rechtsfolge

B hat folglich gegen T einen Anspruch aus § 812 Abs. 1 S. BGB. Ohne den gutgläubigen Erwerb hätte T nur belastetes Eigentum erworben. Der Herausgabeanspruch gem. § 816 Abs. 1 S. 2 BGB richtet sich folglich auf Wiederbegründung der Grundschuld.

Falllösung zu Fall 11: Globalzession gegen verlängerten Eigentumsvorbehalt

<u>I. V könnte gegen B einen Anspruch auf Herausgabe der 1000 € gem. § 816 Abs. 2 BGB haben.</u>

1. Nichtberechtigter

B könnte Nichtberechtigte gewesen sein. Nichtberechtigter ist derjenige, dem die Forderung nicht zusteht und der nicht zu ihrer Einziehung berechtigt ist. Problematisch ist, dass die Forderung an K und D zweimal abgetreten wurde, zunächst an B dann an V. Treffen zwei Abtretungen der gleichen Forderung

zusammen, gilt grundsätzlich das Prioritätsprinzip. Die zuerst vorgenommene Abtretung ist wirksam, die zweite geht ins Leere.
Im vorliegenden Fall ist die Globalzession, also die Forderungsabtretung an B i.S.v. § 138 Abs. 1 BGB sittenwidrig, da diese den Abtretenden zu permanenten Vertragsbruchs, der im Vortäuschen des Erfolgs der zweiten Abtretung (den Eigentumsvorbehalt) liegt, verleitet. Die Sittenwidrigkeit führt aufgrund des Abstraktionsprinzips im Normalfall nur zur Nichtigkeit der schuldrechtlichen Verpflichtung. In Fällen, in denen die Sittenwidrigkeit jedoch gerade durch den Vollzug des dinglichen Geschäfts ihren Ausdruck findet, wird das dingliche Rechtsgeschäft von der Nichtigkeit umfasst. So ist es in diesem Fall, weil die Sittenwidrigkeit gerade auch im Vollzug und nicht nur in der Vereinbarung der Globalzession besteht. Folglich ist die Abtretung K an B gem. § 138 Abs. 1 BGB nichtig. Die Forderung stand B deshalb nicht zu. D hat somit an einen Nichtberechtigten geleistet.

2. wirksame Leistung
Die Leistung D an B müsst auch gegenüber V als Berechtigten wirksam sein. Die Wirksamkeit kann sich aus Gesetz insb. Gem. § 406 ff. BGB oder aufgrund nachträglicher Genehmigung ergeben. In Betracht kommt hier eine analoge Anwendung des § 408 BGB oder die Qualifizierung des Herausgabeverlangens der V als Genehmigung der Leistung D an B gem. § 185 BGB.

3. Rechtsfolge
V hat gegen B einen Anspruch auf Herausgabe der 1000 € gem. § 816 Abs. 2 BGB.

Falllösung zu Fall 12: Auch Nichts begründet einen Anspruch

I. M könnte gegen L bereicherungsrechtliche Ansprüche aus § 816 Abs. 1 S. 2 BGB haben.

(Dingliche und deliktische Ansprüche scheiden aus, weil L von dem Handeln des F nichts wusste.) M steht gegenüber L kein Anspruch aus § 816 Abs. 1 S. 2 BGB zu, weil die Verfügung (Überweisung der Verkaufserlöse durch F auf das Konto der L) gegenüber L nicht durch einen Nichtberechtigten erfolgte. F war als Generalbevollmächtigter der S & F AG zur Vornahme von Überweisungen von dem Geschäftskonto der S & F AG berechtigt.

I. M könnte gegen L bereicherungsrechtliche Ansprüche aus § 822 BGB haben.

M könnte sich jedoch auf die Aushilfshaftung des § 822 BGB berufen.
Dies wäre dann der Fall, wenn die S & F AG als Zuwendende die Verkaufserlöse dinglich wirksam, aber rechtsgrundlos erworben hätte, diese unentgeltlich an L zugewendet hätte und ein Bereicherungsanspruch gegen den Zuwendenden nicht bestehen würde.

a) dinglich wirksamer Erwerb der S & F AG
Zuerst müsste die S & F AG als Zuwendende das Erlangte – die Verkaufserlöse – dinglich wirksam erworben haben. Die S & F AG hatte als Treuhänder die volle dingliche Berechtigung, somit die Dispositionsbefugnis über die Verkaufserlöse und folglich dinglich berechtigt. Da die Überführung der Verkaufserlöse auf das allgemeine Geschäftskonto absprachewidrig erfolgte, liegt auch kein Rechtsgrund gegenüber M vor.

b) unentgeltliche Zuwendung
Weiter müsste die S & F AG das Erlangte unentgeltlich an L zugewendet haben. Dann müsste zunächst eine Zuwendung vorliegen. Diese erfordert einen

rechtgeschäftlichen Erwerb. Gesetzlicher Erwerb genügt i.R.d. § 822 BGB nicht. Hier liegt jedoch eine Zuwendung i.S. eines rechtsgeschäftlichen Erwerbs (Schenkung) vor. Die Zuwendung erfolgte schenkweise und somit unentgeltlich.

c) Ausschluss des Anspruchs auf Herausgabe der Bereicherung des Erstempfängers

Letztlich müsste der gegen den Zuwendenden grds. bestehende Bereicherungsanspruch weggefallen sein (Subsidiarität des Anspruchs aus § 822 BGB). Dies setzt voraus, dass überhaupt ein Bereicherungsanspruch des M gegen die S & F AG besteht. Hier besteht zumindest ein Anspruch der M gegen die S & F AG i.S.d. Eingriffskondiktion des § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 BGB, weil das Überführen der Verkaufserlöse auf das allgemeine Geschäftskonto einen Eingriff in die Güterzuordnung auf Kosten der M darstellt. Dieser Bereicherungsanspruch müsste weggefallen sein. Grundsätzlich müsste die S & F AG Wertersatz gem. § 818 Abs. 2 BGB leisten. Allerdings könnte die S & F AG hier durch die Zuwendung gem. § 818 Abs. 3 BGB entreichert sein. Eine Entreicherung ist grundsätzlich durch die schenkweise Weggabe des Erlöses eingetreten. Auf Entreicherung kann sich jedoch nicht berufen, wer i.S.v. §§ 819 Abs. 1, 818 Abs. 4 BGB verschärft haftet. Gem. § 166 Abs. 1 BGB ist hier der S & F AG die dem F zu unterstellende Kenntnis i.S.v. § 819 Abs. 1 BGB (von dem Begehen einer Straftat i.S.v. § 266 StGB) zuzurechnen. Ein Anspruch gegen die S & F AG besteht folglich weiter.

d) Rechtsfolge

Dieser Anspruch besteht zwar rechtlich, ist jedoch aufgrund der eingetretenen Vermögenslosigkeit sowohl der S & F AG als auch des F faktisch weggefallen. Der Wortlaut der Norm und der Ausnahmecharakter der Norm als Durchgriffskondiktion bedingen jedoch einen rechtlichen Wegfall des Bereicherungsanspruchs. Mangelnde Durchsetzbarkeit eines Anspruchs ist

grds. Risiko des Anspruchsstellers. M hat gegen L keinen Anspruch i.S.v. § 822 BGB.

Falllösung zu Fall 13:

I. Vertraglicher Vergütungsanspruch aus § 631 Abs. 1 BGB oder §§ 650 Abs. 1, 433 Abs. 2 BGB

1. Einigung
S soll das Familienwappen herstellen und in eine tragende Wand einbauen. Liegt der Schwerpunkt auf dem baulichen Einbau, spricht dies für einen Werkvertrag. Steht die Lieferung der herzustellenden beweglichen Sache im Vordergrund, ist § 650 Abs. 1 BGB einschlägig.

2. Wirksamkeit
Die bewusste Ohne-Rechnung-Abrede zur Steuerverkürzung führt bei dem hier vorausgesetzten beiderseitigen Verstoß nach § 134 BGB i. V. m. § 1 Abs. 2 Nr. 2 SchwarzArbG zur Nichtigkeit. S hat keinen vertraglichen Vergütungsanspruch.

II. Vertragsähnlicher Anspruch aus GoA, §§ 670, 683 S. 1, 677

1. fremdes Geschäft
Ein fremdes Geschäft § 677, liegt vor, da es jedenfalls auch im Interesse der A war.

2. Fremdgeschäftsführungswille
Fraglich ist aber, ob der erforderliche Fremdgeschäftsführungswille gegeben ist. In den Fällen des „auch fremden Geschäfts“ muss anhand objektiver Umstände der Fremdgeschäftsführungswille nachgewiesen werden. Hier spricht mangels

konkreter Anhaltspunkte einiges dafür, dass ein gleichrangiger Wille vorliegt. Somit kann auch nicht von einem erforderlichen Fremdgeschäftsführungswillen ausgegangen werden.
Auch wenn man Fremdgeschäftsführungswillen unterstellt, durfte S die zur verbotenen Tätigkeit getätigten Aufwendungen nicht für erforderlich halten (§§ 683 Satz 1, 670 BGB).

III. Anspruch aus §§ 951 Abs. 1 S. 1, 812 ff.

Es könnte hier aber ein Anspruch aus §§ 951 Abs. 1 S. 1, 812 vorliegen.

1. Rechtsverlust
Das Wappen wurde als dauerhafter Teil der tragenden Wand eingebaut. Als wesentlicher Gebäudebestandteil (§ 94 Abs. 2 BGB) gehört es nach § 946 BGB der Grundstückseigentümerin A. S verlor sein Eigentum am Wappen.

2. Rechtsgrundverweis
§ 951 Abs. 1 Satz 1 BGB verweist auf das Bereicherungsrecht. Der gesetzliche Eigentumsverlust begründet für sich allein noch keinen Zahlungsanspruch. Bei der bewussten Leistung an den Besteller ist insbesondere die Sperre des § 817 Satz 2 BGB zu prüfen.

3. Voraussetzungen des § 812 Abs. 1 S. 1, 1. Alt.

a) etwas erlangt
A hat das Eigentum an dem eingebauten Wappen erlangt.

b) durch Leistung

Dies geschah auch durch Leistung, da der S der A das Wappen zwecks Erfüllung seiner vertraglichen Verbindlichkeit zugewandt hat. Teilweise wird in der Literatur vertreten, dass in solchen „Einbaufällen“ keine Leistung vorliege, da der Eigentumserwerb kraft Gesetzes erfolge. Das hätte zur Konsequenz, dass der in § 951 S. 1 enthaltene Rechtsgrundverweis auf die Fälle der Eingriffskondiktion zu beschränken sei. Nach h.M. wird aber auch das Eigentum geleistet, da der Einbau aufgrund eines Vertrages erfolgt, der gerade auf die Tätigkeit gerichtet ist, die unmittelbar den Rechtswechsel herbeiführt. Die zum Eigentumswechsel führenden Handlung wird daher bewusst vorgenommen, dadurch wird also die zum Eigentumswechsel führende Handlung erst ermöglicht.

c) ohne rechtlichen Grund
Da der Vertrag nichtig ist, liegt auch kein Rechtsgrund für die Leistung vor. Auch § 946 stellt keinen solchen Rechtsgrund dar.

d) Ausschluss
S führte die verbotene Vereinbarung bewusst aus. § 817 Satz 2 BGB sperrt den Wertersatz. Ob S zusätzlich die zivilrechtliche Nichtschuld im Sinne des § 814 BGB kannte, entscheidet den Fall nicht (BGH, Urteil vom 10.04.2014 – VII ZR 241/13).

e) Rechtsfolge
S hat weder einen Werklohnanspruch noch einen Anspruch auf Wertersatz. Der Eigentumsverlust durch den Einbau erlaubt keine Umgehung der Kondiktionssperre.

Falllösung zu Fall 14: „Lederschuhe“

I. E könnte gegen H gem. §§ 687 II, 681, 667 wegen angemaßter Eigengeschäftsführung einen Anspruch auf Herausgabe des aus der Geschäftsführung Erlangten, also des Verkaufserlöses, haben.

Ein solcher Anspruch scheitert jedoch jedenfalls an der gem. § 687 II erforderlichen Kenntnis der Fremdheit des Geschäfts seitens H, die davon ausging, ihr gehörendes Leder zu verkaufen, also ein eigenes Geschäft zu führen.

II. E könnte gegen H gem. §§ 990 I 1, 989 einen Anspruch auf Schadensersatz in Höhe des Verkaufserlöses haben.

1. EBV

Es müsste zunächst ein Eigentümer-Besitzer-Verhältnis zwischen E und H im Zeitpunkt des haftungsbegründenden Ereignisses, der Weiterveräußerung des Leders durch H, vorgelegen haben.

a) E = Eigentümerin

E müsste zunächst Eigentümerin des Leders gewesen sein. Ursprünglich war E Eigentümer des Leders. Ein (gutgläubiger) Eigentumserwerb der H oder einer der Zwischenhändler scheitert vorliegend daran, dass das Leder E vor der Weiterveräußerung entwendet worden war, es ihm also abhandengekommen i.S.v. § 935 I 1 war. Folglich war E im fraglichen Zeitpunkt Eigentümer.

b) H = Beistzer

H war auch Inhaber der tatsächlichen Sachherrschaft über das Leder, mithin also Besitzerin i.S.v. § 854 I.

c) kein Recht zum Besitz

Ein Recht zum Besitz der H ist nicht ersichtlich, insb. kann ein solches nicht aus dem Kaufvertrag mit dem Zwischenhändler beruhen, welcher lediglich inter partes wirkt.

2. Bösgläubigkeit

H müsste auch bösgläubig gewesen sein, § 990. Dafür müsste er den Mangel seines Besitzrechts positiv gekannt oder grob fahrlässig nicht gekannt haben. H war laut Sachverhalt hier aber gutgläubig und ging davon aus, vollwertiges Eigentum von dem Zwischenhändler erworben zu haben. H war also nicht bösgläubig.

3. Rechtsfolge

E hat gegen H keinen Anspruch auf Schadensersatz gem. §§ 990 I 1, 989.

III. Ein Anspruch von E gegen H nach den Vorschriften über unerlaubte Handlungen ist aufgrund der Sperrwirkung des EBV gem. § 992 ausgeschlossen.

IV. E könnte gegen H einen Anspruch auf Erlösherausgabe gem. § 816 I 1 haben.

1. Anwendbarkeit

Die Sperrwirkung des EBV bezieht sich lediglich auf Ansprüche auf Schadensersatz und Nutzungsherausgabe, steht einer Anwendung des § 816 I 1 hier also nicht entgegen.

2. Verfügung eines Nichtberechtigten

Es müsste eine Verfügung eines Nichtberechtigten vorliegen. Die vorgesehene Eigentumsübertragung von H an die Schuhfabriken ist eine Verfügung. H war dabei weder Eigentümerin noch in irgendeiner anderen Weise verfügungsberechtigt. Daran ändert auch eine eventuelle rückwirkende

Genehmigung der Verfügung durch E nichts. Eine Verfügung eines Nichtberechtigten liegt vor.

3. Wirksamkeit

Die Verfügung durch H müsste gegenüber dem Berechtigten E auch wirksam gewesen sein. Wie oben dargestellt war der Gegenstand der Verfügung, das Leder, dem E abhandengekommen i.S.v. § 935 I 1. Somit wäre jede Verfügung durch H grds. unwirksam. In dem Schadensersatzverlangen des E ist allerdings möglicherweise eine konkludente Genehmigung i.S.v. § 184 I der Verfügungen zu sehen. Da er ausweislich des Sachverhalts durch H für seinen Verlust durch Herausgabe des Verkaufserlöses kompensiert werden möchte, wäre eine solche Auslegung interessengerecht.

Fraglich ist allerdings, ob E die Verfügung überhaupt noch wirksam genehmigen könnte. Diese wirkt zwar auf den Zeitpunkt der Verfügung durch H zurück, E selbst müsste aber noch Verfügungsberechtigter gewesen sein. Zwischenzeitlich hatten die Schuhfabrikanten als Hersteller gem. § 950 durch Verarbeitung Eigentum an dem Leder bzw. den neu hergestellten Schuhen erworben, E seine Eigentümerstellung und damit Stellung als Berechtigter also verloren.

Gegen diese strikte Ansicht spricht allerdings der Zweck des § 816 I 1, der einem umfassendem Eigentümerschutz dient. Gerade in dieser Situation, in der dem (ehemaligen) Eigentümer die Sache nicht herausgegeben werden kann, ist die Möglichkeit der Erlösherausgabe überaus bedeutsam. Dem ehemaligen Eigentümer muss dabei auch in dieser Konstellation das Wahlrecht zwischen der Geltendmachung des § 816 I 1 und des an die Stelle des § 985 tretenden § 951 verbleiben. Der unberechtigt Verfügende ist hier nicht schutzwürdiger als hätte er selbst den Erwerbenden Eigentum verschafft. Auch in dieser Konstellation

wirkt die Genehmigung des E also auf den Zeitpunkt der Verfügung der H zurück. Die Genehmigung und damit auch die Verfügung der H sind mithin wirksam.

4. Rechtsfolge
Gem. § 816 I 1 ist das durch die Verfügung Erlangte herauszugeben. Dabei stellt sich noch die Frage, worin genau dieses Erlangte zu sehen ist. Abhängig davon, ob man von dem Verkaufserlös an sich oder lediglich der Befreiung von der Verbindlichkeit mit den Schuhfabrikanten ausgeht, muss H an E entweder den Verkaufserlös oder den objektiven Wert des Leders herausgeben. Mithin hat E gegen H einen Anspruch auf Herausgabe des Verkaufserlöses oder des objektiven Werts des Leders gem. § 816 I 1.

Falllösung zu Fall 15: „Bauträgerin“

I. E könnte gegen B gem. §§ 687 II, 681, 667 wegen angemaßter Eigengeschäftsführung einen Anspruch auf Herausgabe des aus der Geschäftsführung Erlangten, also den Teil des Verkaufserlöses, der auf die Steine fällt, haben.

1. Geschäftsbesorgung
Eine Geschäftsbesorgung ist jede rechtliche oder tatsächliche Tätigkeit, mithin auch das Einbauen der Steine auf das Grundstück von X und Y

2. fremdes Geschäft
Die Bausteine stammten vom Trümmergrundstück des E, standen also in seinem Eigentum. Damit führte die B objektiv ein fremdes Geschäft indem sie die fremden Steine verbaute.

3. Eigengeschäftsführungswille

Da es sich um das Grundstück des E handelte wusste B auch positiv, dass es sich grundsätzlich um fremde Steine, also auch ein fremdes Geschäft handelte. Sie wollte diese jedoch um ihre eigene Verpflichtung zum Bau der Häuser zu erfüllen verwenden und verfolgte damit eigene, gerade nicht altruistische Interessen. Mithin handelte sie mit Eigengeschäftsführungswillen.

4. fehlende Berechtigung

Eine Berechtigung der B zu diesem Vorgehen ist nicht ersichtlich.

5. Rechtsfolge

Die B ist dem E gegenüber verpflichtet all das herauszugeben, was sie durch den Einbau der Steine erlangte.

Nach § 687 II S. 2 ist der E der B gegenüber jedoch nach § 684 S. 1 verpflichtet, das Erlangte über die Vorschriften über die ungerechtfertigte Bereicherung herauszugeben. Diese Verweisung erscheint zunächst verwirrend, da sie die Annahme nahelegt, es könnte gem. § 687 Abs. 2 S. 2, § 684 S. 1 wieder alles herauszugeben sein, was der Geschäftsherr vom Eigengeschäftsführer in Erfüllung des Anspruchs aus § 687 Abs. 2 S. 1, § 681 S. 2, § 667 Var. 2 erhalten hat. Dieses „juristisches Karussell“ soll vermieden werden, weshalb eine korrigierende Auslegung geboten ist. Demnach umfasst die Herausgabepflicht des Geschäftsherrn jedenfalls nicht den Gewinn, den er vom Eigengeschäftsführer beanspruchen kann.

II. 989, 990 I 1 BGB

Auch ein Anspruch nach §§ 989, 990 I 1 besteht. Die B war durch die eigenmächtige Ansichnahme der Steine im Zeitpunkt des Einbaus Besitzerin

ohne Besitzrecht. Indem sie die Steine verbaute wurde ihr die Herausgabe unmöglich. Dass B nicht zum Besitz berechtigt war, war ihr auch positiv bekannt. Ferner trifft sie durch den bewussten Einbau auch ein Verschulden. Damit haftet sie dem E gegenüber auf Schadensersatz in Höhe des Wertes der Steine gem. §§ 989, 990 I 1 BGB.

III. §§ 992, 823 I BGB

Auch ein Anspruch nach § 823 I wegen der Entziehung des Eigentums besteht. Ein solcher scheitert insbesondere auch nicht an der Sperrwirkung des EBV, da die B hier verbotene Eigenmacht im Sinne des § 858 BGB begeht und damit nach der Rechtsgrundverweisung des § 992 BGB auch den Vorschriften der §§ 823 ff. haftet.

IV. § 816 I 1 BGB

E könnte gegen B einen Anspruch nach § 816 I 1 BGB auf Herausgabe des Erlöses für die Bausteine haben. Dann müsste B als Nichtberechtigte eine Verfügung über die Bausteine getroffen haben, die dem E gegenüber wirksam ist.

1. Verfügung durch Nichtberechtigten
Eine Verfügung ist ein Rechtsgeschäft durch das ein Recht unmittelbar aufgehoben, übertragen, belastet oder inhaltlich verändert wird. Die B verfügte nichtberechtigt konkludent über die Steine, indem sie sie zum Bau des Hauses verwendete.

2. Wirksamkeit

Jedoch müsste die Verfügung dem E gegenüber auch wirksam sein. Die B nahm die Steine ohne den Willen des E in Besitz, sodass diese nach § 935 BGB abhandenkamen. Damit ist ein gutgläubiger Erwerb durch X und Y nicht möglich. Allerdings erwerben X und Y durch den Einbau der Steine zwar nicht rechtsgeschäftlich, jedoch gesetzlich Eigentum nach § 946 BGB, da die Steine als Bestandteil des Hauses auch Bestandteil des Grundstücks, deren Eigentümer sie sind werden. Dem steht § 935 nicht entgegen. Der Einbau beruhte auf einem Vertrag des E mit X und Y, weshalb eine analoge Anwendung der Vorschrift geboten erscheint. Letztlich erwerben X und Y nämlich dennoch Eigentum. Dass dies geschieht beruht zumindest im Grundsatz auf einem Rechtsgeschäft zwischen E und X und Y, das diesen zum Einbau der Steine verpflichtete. Damit kann § 816 I 1 in derartigen Einbaufällen analog angewendet werden, sodass ein Anspruch besteht. Selbst wenn man eine analoge Anwendung der Vorschrift ablehnt könnte E die rechtsgeschäftliche Verfügung nachträglich gem. § 185 Abs. 2 S. 1 Alt. 1 genehmigen.

3. Rechtsfolge
Damit besteht in jedem Fall ein Anspruch nach § 816 I 1 BGB gegen E.

V. E könnte jeweils gegen X und Y einen Anspruch aus § 951 I, 812 I 1 2.Alt auf Wertersatz für den Verlust des Eigentums an den Bausteinen haben.

1. etwas erlangt
X und Y müssten etwas erlangt haben. Vorliegend erlangten sie Eigentum nach § 946, da das Haus nach § 94 I wesentlicher Bestandteil des Grundstücks und die eingefügten Steine nach § 94 II wesentlicher Bestandteil des Hauses wurden.

2. auf sonstige Weise

X und Y dürften das Eigentum nicht durch Leistung der B erworben haben (Vorrang der Leistungskondiktion). Die B konnte hier zwar nicht rechtsgeschäftlich Eigentum leisten. Sie leistete jedoch zumindest den Besitz und durch den durch in vorgenommenen Einbau erwarben X und Y letztlich gesetzlich nach § 946 Eigentum an den Bausteinen. Daher wäre eine Leistung der B grundsätzlich anzunehmen, sodass die Nichtleistungskondiktion eigentlich gesperrt wäre. Es ist jedoch zu beachten, dass es sich bei § 951 um einen sog. Rechtsfortwirkungsanspruch handelt, der bei einem Eigentumsverlust nach den § 946 ff. BGB an die Stelle des Anspruchs nach § 985 tritt. Der Anspruch aus § 985 hätte jedoch wegen § 935 bestanden. Die Wertung des § 935 muss daher auch an dieser Stelle Berücksichtigung finden, da E der Anspruch aus § 951 an die Stelle des § 985 tritt. Mithin muss eine Ausnahme aus Wertungsgesichtspunkten gemacht werden. Damit sperrt die grundsätzlich vorrangige Leistungsbeziehung zwischen B und X und Y hier ausnahmsweise nicht die Anwendbarkeit der Nichtleistungskondiktion.

4. auf Kosten und ohne rechtlichen Grund
X und Y erlangten das Eigentum auch auf Kosten der B und ohne rechtlichen Grund.

3. Rechtsfolge
Damit besteht ein Anspruch nach § 812 I 1 2. Alt. X und Y müssen dem E nach § 818 II Wertersatz für die Bausteine leisten.

Falllösung zu Fall 16: „Streit um Untermieter“

I. Vertraglicher Anspruch

V hat gegen M keinen Anspruch auf Herausgabe der monatlich gezahlten Mieten in Höhe von 150 €, da etwaige Einnahmen aus einer Untervermietung weder Bestandteil des vereinbarten Mietzinses noch Gegenstand einer eigenen Vereinbarung zwischen V und M waren.

II. V könnte gegen M einen Anspruch auf Schadensersatz gem. §§ 535, 540 280 I haben.

1. Schuldverhältnis
In Form eines Mietvertrags gem. § 535 liegt zwischen M und V das erforderliche Schuldverhältnis vor.

2. Pflichtverletzung
Es müsste eine Pflichtverletzung des M vorliegen. Gem. § 540 I 1 ist die Gebrauchsüberlassung an Dritte durch den Mieter von der Erlaubnis des Vermieters abhängig. M hat jedoch keine Erlaubnis von V eingeholt und die Gebrauchsüberlassung an den Dritten, den S, unberechtigt vorgenommen. Darin ist eine Pflichtverletzung zu sehen.

3. Vertretenmüssen
Diese Pflichtverletzung hat M als vorsätzliche Handlung auch gem. § 276 I 1 zu vertreten.

4. Schaden
Es müsste der V ein Schaden entstanden sein. Unter einem Schaden wird jede unfreiwillige Einbuße an materiellen oder immateriellen Gütern verstanden. Hier ist eine solche Einbuße (ggfs. abgesehen von einer übermäßigen Abnutzung durch die zusätzliche Person, wofür sich im Sachverhalt kein

Anhaltspunkt findet) nicht ersichtlich. Die Untervermietung an sich stellt keinen Schaden dar. Es fehlt somit an einem Schaden.

5. Rechtsfolge

V hat gegen M keinen Anspruch auf Schadensersatz gem. §§ 535, 540, 280 I.

III. Anspruch aus §§ 687 Abs. 2 Satz 1, 681 Satz 2, 667 BGB

Während des fortbestehenden Mietverhältnisses ist die Untervermietung kein objektiv fremdes Geschäft des Mieters. V hat deshalb keinen Anspruch auf Herausgabe der Untermiete aus GoA (BGH, Urteil vom 13.12.1995 – XII ZR 194/93). Siehe auch Arbeitspapier 3, Fall 1.

III. Dingliche Ansprüche

Dingliche Ansprüche scheiden ebenfalls aus, da hier keine Vindikationslage i.S.d. §§ 986 ff. vorliegt, die Annahme eines „nicht-so-berechtigten“ Besitzers wäre im System der Ansprüche des EBV systemwidrig.

IV. Deliktische Ansprüche

Deliktische Ansprüche liegen ebenfalls nicht vor, da es an einem Schaden fehlt.

V. Bereicherungsrechtliche Ansprüche

1. § 816 Abs. 1 S. 1

Ein Anspruch aus § 816 Abs. 1 S. 1 scheitert, da die Untervermietung als schuldrechtliches Rechtsgeschäft keine Verfügung ist.

2. Anspruch aus § 812 Abs. 1 S. 1 Var. 2

Ein Anspruch aus § 812 Abs. 2 S. 1 Var. 2 scheitert, da die Vermietung an einen Dritten ab Vertragsschluss mit dem ursprünglichen Mieter nicht mehr Teil der dem Vermieter zugewiesenen Verwertungsbefugnis seines Eigentums ist.

Falllösung zu Fall 17: Rechtsgrundlose Verfügung eines Nichtberechtigten

I. Es könnte ein Anspruch Anspruch der Fa. X gegen S auf 50.000€ gem. § 812 I S.1 Alt. 1 BGB bestehen.

1. etwas erlangt
Die S müsste etwas durch Leistung der Fa. X ohne Rechtsgrund erlangt haben.
Die S hat Eigentum an den Geldscheinen und Münzen (Wert.50.000 €) erlangt.

2. Leistung
Die Fa. X hat jedoch keine zweckgerichtete Handlung zur Mehrung des Vermögens der S vorgenommen. Es fehlt somit an einer Leistungsbeziehung zwischen der Fa. X und der S.

II. Es könnte ein Anspruch der Fa. X gegen S gem. § 985 BGB bestehen

Die Fa. X müsste Eigentum an den Geldscheinen im Wert von 50.000 € Euro sein, sie müssten sich im Besitz der Spielbank S befinden und diese dürfte auch kein Recht zum Besitz haben

1. S = Besitzerin
Die Spielbank ist im Besitz der Geldscheine (Wert 50.000 €).

2. Fa. X = Eigentümerin

Zunächst war die Fa. X im Eigentum der Gelscheine der, sie könnte jedoch das Eigentum durch die Verfügung des A an die S das Eigentum an die S verloren haben gem. § 932 I BGB. Einigung und Übergabe zwischen A und S liegen vor. Der A ist nicht Eigentümer der Geldscheine und Münzen und ist als Kassierer auch nicht zur Verfügung befugt. Es handelt sich auch um ein Rechtsgeschäft im Sinne eines Verkehrsgeschäfts. Die S ist auch gem. § 932 II BGB im guten Glauben bezüglich der Verfügungsbefugnis des A. Der gutgläubige Erwerb ist bei Geld auch nicht dadurch auszuschließen, dass dieses abhandengekommen ist gem. § 935 II BGB. Die Fa. X hat folglich das Eigentum an den Geldscheinen verloren.

3. Rechtsfolge
Sie hat keinen Anspruch gegen S auf Herausgabe gem. § 985 BGB.

III. Es könnte ein Anspruch der Fa. X gegen S auf 50.000 € gem. § 812 I S. 1 Alt. 2 BGB bestehen.

1. etwas auf sonstige Weise erlangt
Die S könnte das Eigentum an den Geldscheinen auch auf sonstige Weise auf Kosten der Fa. X erlangt haben. Dafür dürfte jedoch keine sperrende Leistungsbeziehung bezüglich der vorteilhaften Rechtposition vorliegen. Die Spielbank hat die 50.000 € durch eine bewusste Leistung des A erhalten.

2. Rechtsfolge
Somit besteht kein Anspruch der Fa. X gegen die S auf 50.000 € gem. § 812 I S. 1 Alt. 1 BGB.

IV. Es könnte ein Anspruch der Fa. X gegen S auf 50.000 € gem. § 816 I 2 BGB analog bestehen.

Die Fa. X hat den Anspruch, soweit eine Verfügung über einen Gegenstand durch einen Nichtberechtigten ihr gegenüber wirksam geworden ist und diese Verfügung entgeltlich gewesen ist gem. § 816 I 2 BGB.

1. Verfügung

Die Verfügung ist ein Rechtsgeschäft, durch das bestehende Rechte aufgehoben, übertragen, belastet oder inhaltlich verändert werden. Durch die Handlung des A wird unmittelbar Eigentum der Fa. X an die Spielbank S an den Geldscheinen übertragen. Es liegt eine Verfügung über einen Gegenstand vor.

2. Nichtberechtigter

Der A müsste auch als Nichtberechtigter über die Geldscheine verfügt haben gem. § 816 I 2 BGB. Der A dürfte keine Verfügungsbefugnis gehabt haben, er dürfte kein unbeschränkter Inhaber des betreffenden Rechts sein und er dürfte auch nicht durch den Inhaber oder Kraft Gesetz zur Verfügung befugt gewesen sein. Die Fa. X ist Inhaber des Rechts und hat dem A als Kassierer auch nicht die Befugnis gegeben, frei über den Inhalt der Kasse zu verfügen. Es handelt sich daher bei dem A um einen Nichtberechtigten Verfügenden.

3. Wirksamkeit

Die Verfügung müsste dem Berechtigten gegenüber wirksam geworden sein gem. § 816 I S.1 BGB. Die S konnte die Geldscheine gutgläubig erwerben, die Verfügung ist daher der Fa. X gegenüber auch wirksam geworden.

4. Unentgeltlichkeit

Ein direkter Durchgriff auf den Bereicherten ist gem. § 816 I 2 BGB möglich, wenn die Verfügung unentgeltlich war. Zwischen der S und A wurde jedoch zunächst ein Vertrag geschlossen. Grundsätzlich ist es dem A auch möglich, bei der Spielhalle Geld zu gewinnen. Bei einem Gewinn hat er einen vertraglichen

Anspruch auf Auszahlung der Gewinnsumme gegen die S, die Verfügung beruhte daher auf einer zu erbringenden Gegenleistung der S. Sie war daher nicht unentgeltlich.

Es stellt sich jedoch die Frage, ob beim rechtsgrundlosen Erwerb vom Nichtberechtigten eine analoge Anwendung des § 816 I 2 BGB möglich ist, sodass die Fa. X einen Anspruch direkt gegen die S geltend machen kann. Es handelt sich jedoch bei dem A um einen Einheimischem, daher gilt ein beidseitiges Verbot zum Vertragsschluss gem. § 1 Nr.2 der VO über öffentliche Spielbanken von 27.07.1938. Der Vertrag ist somit nichtig gem. § 134 BGB.

Für eine analoge Anwendung (nach BGH NJW 1962, 1671) spricht der Normzweck des § 816 I 2 BGB. Der Dritte, der die Sache vom Nichtberechtigten durch Leistung erlangt hat muss im Fall der Unentgeltlichkeit keine Gegenleistung erbringen und ist somit weniger schutzwürdig. Außerdem hat in diesem Fall der Nichtberechtigte keine Gegenleistung erhalten, sodass ein Rückgriff auf ihn nach § 816 I 1 BGB ausscheidet. In dem vorliegenden Fall des rechtsgrundlosen Erwerbs ist die Lage vergleichbar. Der A hat für die Verfügung der 50.000 € keine Gegenleistung erhalten von der S und die S wiederum musste keine Leistung an den A erbringen. Daher könnte man in diesem Fall einen direkten Durchgriff auf den Dritten (die Spielbank) analog § 816 I 2 BGB zulassen.

Dagegen (h.L, siehe MüKo/*Schwab;* § 816 Rn.61f.) spricht jedoch, dass durchaus die Möglichkeit besteht, dass bei rechtsgrundlosem Erwerb der Sache eine Gegenleistung des Dritten Erbracht worden ist. In dem Fall müsste der Dritte dann an den vorherigen Eigentümer die Bereicherung herausgeben und müsste sich dann ihrerseits an den Nichtberechtigten wenden, sodass bei ihr das Insolvenzrisiko des Dritten läge. Insofern hat der Dritte einen Nachteil, den er

nicht bei einer unentgeltlichen Verfügung des Nichtberechtigten erfährt. Insoweit unterscheiden sich die Interessenlagen. Nach dieser Ansicht könnte der Berechtigte nach § 816 I 1 BGB einen Anspruch auf Abtretung der Forderung haben, die der Nichtberechtigte gegen den Dritten aus § 812 I 1 Alt. 1 BGB hat aufgrund des fehlenden Vertragsschlusses gem. § 134 BGB.
Die zweite Ansicht erscheint aufgrund der unterschiedlichen Interessenlage vorzugswürdig.

5. Rechtsfolge
Die Fa. X hat gegen die S keinen Anspruch auf Herausgabe der 50.000 € gem. § 816 I 2 BGB analog.

Falllösung zu Fall 18:

I. Es könnte ein Anspruch der V gegen B aus § 816 Abs. 2 BGB auf Herausgabe des Betrages bestehen.

1. Nichtberechtigter
Zunächst müsste B als Nichtberechtigter zu qualifizieren sein. Das bedeutet er dürfte nicht Inhaber der Forderung gewesen sein. Ursprünglich war K Forderungsinhaber. Er trat die Forderung jedoch an V im Voraus nach § 389 BGB ab. Eine solche Vorausabtretung ist grundsätzlich zulässig und im Rahmen eines verlängerten Eigentumsvorbehalts auch üblich, sofern die Forderungen hinreichend bestimmbar sind. Dies ist vorliegend der Fall.
Damit war V Inhaberin der Forderung. Eine erneute Abtretung geht nach dem Prioritätsgrundsatz ins Leere, da K nicht mehr Inhaber der Forderung war und diese mithin auch nicht an die B abtreten konnte.

2. Leistung

Dennoch leistet X in Unwissenheit über die bereits an V erfolgte Abtretung. Es stellt sich jedoch die Frage, ob insoweit eine Leistung an B, oder vielmehr an K selbst vorliegt. Die X war dem K gegenüber zur Zahlung verpflichtet und leistet auf das Konto, das in der Rechnung des K angegeben war. Damit ist für B aus dem objektiven Empfängerhorizont erkennbar, dass X durch die Zahlung auf das Konto der B eine Leistung an K vornehmen wollte. Es liegt mithin keine Leistung an B, sondern an K vor. Daran ändert sich auch durch die Abtretung der Ansprüche durch K an die B nichts, sofern X diese Abtretung nicht bekannt ist.

3. Rechtsfolge
Eine Anwendung des § 816 II scheidet damit aus, da die B nicht Leistungsempfänger ist.
Anders als im Fall einer nichtigen Globalabtretung, die unter weiteren Verpflichtungen gegenüber der Bank erfolgt besteht hier auch kein Bedürfnis, die Bank nach den Grundsätzen von Treu und Glauben nach § 242 als Leistungsempfängerin zu behandeln (vgl. zu dem anders gelagerten Fall: BGHZ 72, 316 = JUS 1979, 516). Damit steht V gegen B kein Anspruch auf Herausgabe des durch X geleisteten Betrags nach § 816 II BGB zu.

Falllösung zu Fall 19: Rohrleitungs-Fall

I. S könnte einen Anspruch gem. § 894 BGB haben.

1. Unrichtgkeit des Grundbuchs
Das Grundbuch ist dann unrichtig, wenn die formelle Rechtslage mit der materiellen Rechtslage nicht übereinstimmt. Dies wäre vorliegend dann der Fall,

wenn der S, anders als im Grundbuch vermerkt Inhaber einer Dienstbarkeit an dem Grundstück in Form des Rohrleitungsrechts wäre.

Eine solche Dienstbarkeit bestand zunächst, könnte jedoch möglicherweise mangels Ausweisung im Grundbuch im Rahmen eines gutgläubigen lastenfreien Erwerbs nach §§ 892 BGB erloschen sein, indem V das Grundstück an X und Y übertrug. Hier stellt sich zunächst die Frage, ob das für einen gutgläubigen lastenfreien Erwerb erforderliche Verkehrsgeschäft vorliegt. Ein solches läge nach umstrittener Ansicht dann nicht vor, wenn es sich bei der Übertragung um einen fall der Vorwegnahme der Erbfolge handeln würde. Dafür liegen jedoch vorliegend nicht hinreichend viele Anhaltspunkte vor. Dagegen spricht insbesondere, dass die Grundstücke kaum nutzbar sind und die Verwaltung für den V eine enorme Belastung bedeutet, deren er sich entledigen wollte. Dies spricht gegen die Annahme einer Vorwegnahme der Erbfolge.
Damit ist die Dienstbarkeit nach § 892 BGB durch die Übertragung von V an X und Y erloschen.

2. Rechtsfolge
Ein Anspruch aus § 892 BGB scheidet aus.

II. S könnte jedoch einen Anspruch gem. § 816 I 2 BGB gegen X und Y auf Wiederbestellung des erloschenen Rechts (§ 873 I BGB) haben.

1. § 816 Abs. 1 S. 2
Dann müssten X und Y durch unentgeltliche Verfügung der V als Nichtberechtigten etwas erlangt haben. Die V war jedoch jedenfalls in Bezug auf das Grundstück nicht Nichtberechtigte. Hinsichtlich der Dienstbarkeit liegt schon keine Verfügung vor. Diese erlosch durch gutgläubigen Erwerb.

2. analoge Anwendung

Möglicherweise kann § 816 I 2 BGB hier aber entsprechend seinem Rechtsgedanken dennoch angewendet werden. § 816 I BGB dient insbesondere dem Ausgleich von Rechtsverschiebungen, die aufgrund der Vorschriften über den gutgläubigen Erwerb eintreten. Dieser Zweck der Vorschrift gebietet es, die Fälle einzubeziehen, in denen durch eine Verfügung des Berechtigten über ein Grundstück Rechte eines Dritten daran ohne ein weiteres Rechtsgeschäft infolge des öffentlichen Glaubens des Grundbuchs (§ 892 BGB) erlöschen. Dies muss insbesondere für den Anspruch aus § 816 I 2 BGB gelten, dem die Erwägung zugrunde liegt, dass die Interessen eines Beschenkten weniger schutzwürdig sind als die des früheren Berechtigten. Eine Bestimmung, deren Zweck es ist, zu Lasten des unentgeltlich Erwerbenden die aus dem Gutglaubenserwerb entstehenden Härten auszugleichen, die also im wirtschaftlichen Endergebnis dem gutgläubig aber unentgeltlich Erwerbenden den Schutz wieder, muss, um ihren Sinn zu erfüllen, alle Fälle des unentgeltlichen Gutglaubenserwerbes erfassen, sei dieser durch, sei er infolge einer Verfügung.

3. Rechtsfolge

Mithin muss § 816 I 2 BGB auch in diesem Fall Anwendung finden, sodass S ein Anspruch auf Wiederbestellung des erloschenen Rechts zusteht.